

	Vorlagen-Nr.	
	0085-StR/2024	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Oberbürgermeister	01.3	

Betreff
<b>7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach hier: Beratung und Beschlussfassung</b>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ausschuss für Kultur, Soziales, Bildung und Sport	Ö	10.09.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.09.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	25.09.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:      00000.401000			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberes -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
<b>Summe Haushaltsmittel</b>			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
<b>verfügbare Mittel</b>			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
<b>zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel</b>			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
<input type="checkbox"/> Ja	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

**I. Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:  
die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach entsprechend der Anlage 1.**

**II. Begründung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Änderung der Hauptsatzung gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 Thüringer Kommunalordnung die Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates (19 Stimmen) erforderlich ist.

Die Änderungssatzung wurde zur Sitzung des Stadtrates am 27.08.2024 als 8. Änderungssatzung eingebracht. Da zur gleichen Stadtratssitzung die Anträge der AfD-Stadtratsfraktion und des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt, welche die 7. Änderungssatzung beinhalteten, zurückgezogen wurden, wird diese Änderungssatzung nunmehr als 7. Änderungssatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Sonst haben sich keine weiteren Änderungen zur Einbringung der Satzung am 27.08.2024 ergeben.

**Änderung des § 3 Hauptsatzung**

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) regelt die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters, des Ortschafts- und Ortsteilbürgermeisters sowie die Wahlen der Kreistagsmitglieder und des Landrats (Landkreiswahlen). Zum Wahlverfahren für den Ortsteilrat bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde das Nähere (§ 45 Abs. 3 S. 6 ThürKO). Dazu erklären sämtliche Hauptsatzungen Thüringer Kommunen (Ausnahme Weimar) sowie die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtetages die Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung für uneingeschränkt anwendbar.

Dies entsprach zunächst auch dem Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Eisenach. Mit der Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019 wurde allerdings bzgl. des Wahlverfahrens für die Mitglieder der Ortsteilräte u.a. in § 3 Abs. 5 erklärt, dass nur noch die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des ThürKWG in der jeweils gültigen Fassung gelten. Dies bedeutet aber auch, dass die gemeinsamen Bestimmungen für Gemeinde- und Landkreiswahlen im 3. Teil sowie die Regelungen im vierten Teil über Kosten, Wahlstatistik, Übergangs- und Schlussbestimmungen keine Anwendung finden und dadurch eine Regelungslücke besteht, die mit der Änderung beseitigt werden soll.

**Änderung des § 9 Hauptsatzung**

**Herausnahme des Beirates für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2024 die Aufhebung der Satzung für den Beirat für integrierte Sozialplanung und Stadtentwicklung in der Stadt Eisenach beschlossen. Die Aufhebungssatzung ist am 14. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit besteht der Beirat nicht mehr und ist folglich aus der Hauptsatzung herauszunehmen.

### Änderung des § 10 Hauptsatzung

Im Zuge der Neubesetzung des Ausländerbeirates wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung hinsichtlich der Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder zu ändern.

Zum einen wird vorgeschlagen, die Besetzung unabhängig von der Nationalität vorzunehmen, um jedem Einwohner mit Migrationsgeschichte die Möglichkeit zur Mitarbeit im Gremium zu geben.

Weiterhin soll die Einbindung des Oberbürgermeisters in den Ausländerbeirat als stimmberechtigtes Mitglied erfolgen. Dies würde dem Beirat eine höhere Wertigkeit zukommen lassen.

Die Aufgaben der Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund umfassen u. a. die Wahrnehmung der Geschäftsführung und die Organisation des Ausländerbeirates. Weiterhin fungiert sie als Bindeglied zwischen dem Ausländerbeirat und der Verwaltung. Dadurch ist sie in den Beirat und die Beiratsarbeit eingebunden und eine Teilnahme als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht mehr erforderlich.

### Änderung des § 10a Hauptsatzung

Änderungen im Absatz 4:

Da die Mitglieder des Jugendbeirates die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt vertreten, wird vorgeschlagen die Anforderungen an die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirates dahingehend zu konkretisieren, dass diese ihren Wohnsitz in Eisenach haben müssen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder von 10 auf 12 Mitgliedern zu erhöhen. Die zusätzlichen zwei Mitglieder sollen Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren mit Wohnsitz in Eisenach sein. Mit dieser Regelung wird der Personenkreis auch auf die Jugendlichen erweitert, die keine Schüler mehr sind. Dadurch wird z. B. auch Jugendlichen eine Weiterarbeit im Beirat nach dem Schulabschluss ermöglicht.

Änderungen im Absatz 5:

Die neu eingefügten Regelungen im Abs. 5 Buchst. d) und h) regeln das Besetzungsverfahren für die vorgeschlagenen zwei neuen Mitglieder nach Abs. 4 Buchst. a) Nr. 4.

Änderungen im Absatz 7:

Es wird vorgeschlagen, dass es den Stellvertretern der stimmberechtigten Mitglieder ermöglicht wird als Gäste an den nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendbeirates teilzunehmen. Diese Regelung ermöglicht einerseits den Stellvertretern eine kontinuierliche inhaltliche Mitarbeit und andererseits erleichtert sich dadurch die Übergabe bei veränderter Teilnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes.

Weiterhin wird in Anlehnung an die Regelungen in anderen Beiratssatzungen vorgeschlagen, dass auch der Jugendbeirat Sachkundige oder andere Bürger zu seinen Sitzungen einladen kann, wenn er es bei bestimmten Themen für erforderlich hält.

Neueinfügung des Absatzes 8:

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder des Jugendbeirates nach Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates kommissarisch im Amt bleiben, bis neue Mitglieder berufen sind. Diese Regelung erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die Regelungen anderer Beiratssatzungen und ermöglicht eine Kontinuität in der Beiratsarbeit.

Neueinfügung des Absatzes 9:

Die Einfügung dieser Regelung ist erforderlich, damit die Mitglieder des Beirates eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.

## Änderung des § 12 Hauptsatzung

### Änderung im Absatz 1:

Es wird vorgeschlagen, die Höhe des Sitzungsgeldes um 5,00 € und des Sockelbetrages um 15,00 € anzuheben. Die Mindestbeträge der Entschädigung der Stadtratsmitglieder verändern sich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) entsprechend der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG). Die Entwicklung der Mindestbeträge für die Jahre 2023 bis 2025 ist in der Anlage 3 dargestellt. Im Jahr 2025 würden die aktuell geltenden Beträge noch über den Mindestbeträgen liegen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass ab 2026 zumindest der Sockelbetrag erhöht werden müsste. Um den gestiegenen Mindestbeträgen Rechnung zu tragen und um eine zeitnahe erneute Anpassung der Hauptsatzung zu vermeiden, wird empfohlen, das Sitzungsgeld und den Sockelbetrag um die o. g. Beträge zu erhöhen.

In der vergangenen Wahlperiode des Stadtrates kam es gelegentlich vor, dass während einer Ausschusssitzung ein Ausschusssitz von zwei unterschiedlichen Stadtratsmitgliedern einer Fraktion wahrgenommen wurde und somit im Laufe der Sitzung ein Wechsel erfolgte. Für diesen Fall gab es bisher keine Regelung in der Hauptsatzung. Es wird vorgeschlagen die Regelung entsprechend der bisherigen Handhabung in der Praxis neu aufzunehmen, um damit die Regelungslücke zu schließen.

### Änderung im Absatz 2:

Der Absatz 2 regelt die Entschädigung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit bzw. die Auszahlung einer Druckkostenpauschale, wenn Stadtratsmitglieder nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen möchten. Die abweichende Regelung für die Zahlung des einmaligen pauschalen Zuschusses für die Wahlperiode von 2019 bis 2024 war erforderlich, da die digitale Ratsarbeit nicht gleich zu Beginn der neuen Wahlperiode umgesetzt werden wurde. Da die abweichende Regelung ab der neuen Wahlperiode des Stadtrates nicht mehr erforderlich ist, kann diese ersatzlos gestrichen werden.

### Änderung im Absatz 5:

Mit Beginn der neuen Wahlperiode soll nun auch die Arbeit der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Fachausschüssen auf die digitale Ratsarbeit umgestellt werden. In der vergangenen Wahlperiode haben einige sachkundige Bürgerinnen und Bürger bereits auf freiwilliger Basis daran teilgenommen und dafür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € pro Sitzung erhalten. Da die Ausschussarbeit nun komplett digital erfolgen soll, bedarf es der Aufnahme einer Entschädigungsregelung in Form einer Druckkostenpauschale für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sich nicht an der digitalen Ratsarbeit beteiligen möchten.

### Änderung im Abs. 7:

Im Jahr 2020 wurde im § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) eine Dynamisierungsregelung aufgenommen, wonach sich unter anderem die Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen der Ortsteilbürgermeisterinnen und -bürgermeister sowie der ehrenamtlichen Beigeordneten jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes verändern.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit darf dabei nicht weniger als 50 % des Höchstbetrages betragen.

Für die Ortsteilbürgermeisterinnen und -bürgermeister der Ortsteile mit bis zu 500 Einwohnern

ergibt sich für 2025 ein Mindestbetrag von 179,01 € und ein Höchstbetrag von 358,02 €. Für die Ortsteile von 501 bis 1000 Einwohnern liegt der Mindestbetrag bei 316,24 € und der Höchstbetrag bei 632,48 €. Für Ortsteile von 1001 bis 2000 Einwohnern ergibt sich ein Mindestbeitrag von 398,43 € und ein Höchstbetrag von 796,86 €. Damit liegen die aktuell in der Hauptsatzung festgelegten Aufwandsentschädigungen innerhalb der Mindest- und Höchstbeträge.

Bei den ehrenamtlichen Beigeordneten mit Geschäftsbereich ergibt sich entsprechend der Berechnung zur Aufwandsentschädigung ab dem 01.01.2024 ein Mindestbetrag in Höhe von 426,08 €. Die derzeit festgelegte Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten mit Geschäftsbereich beläuft sich auf 400,00 €. Dementsprechend ist rückwirkend zum 01.01.2024 eine Anpassung erforderlich.

Es wird empfohlen, sowohl bei den Aufwandsentschädigungen für die Ortsteilbürgermeisterinnen und -bürgermeister als auch bei den ehrenamtlichen Beigeordneten auf eine Regelung umzustellen, die die dynamische Entwicklung der Mindest- und Höchstbeträge berücksichtigt. Damit ist gewährleistet, dass sich die Aufwandsentschädigungen immer im Rahmen der dynamisierten Mindest- und Höchstbeträge bewegen. Weiterhin würde damit zukünftig die Notwendigkeit zur regelmäßigen Anpassung der Hauptsatzung aufgrund der jährlichen Erhöhung der Beträge entfallen.

Für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeisterinnen und -bürgermeister wurde bei Anpassungen seit dem Jahr 1999 immer die folgende Berechnung zugrunde gelegt:

70 % des Mindestbetrages nach ThürAufEVO + 0,05 € je Einwohner des Ortsteiles

Für Ortsteile mit einer gemeinsamen Ortsteilverfassung (Neuenhof-Hörschel und Wartha-Göringen) wurde die Aufwandsentschädigung noch um einen Betrag von 25,56 € erhöht.

Es wird empfohlen, diese Berechnungsmethode zukünftig in der Hauptsatzung zu regeln. Damit wird der Dynamisierung Rechnung getragen und die Ermittlung der Aufwandsentschädigung festgeschrieben. Es wird vorgeschlagen, den zusätzlichen Betrag für die Ortsteile mit einer gemeinsamen Ortsteilverfassung auf 30,00 € aufzurunden.

Eine Betrachtung der Entwicklung der Mindest- und Höchstbeträge sowie die Berechnung der Aufwandsentschädigungen ist als Anlage 3 beigefügt.

*Änderung im Absatz 9:*

*Bei Streichung des § 15 - Seniorenbeauftragter - kann auch die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeauftragten entfallen.*

Mit den vorgeschlagenen Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen würden für das Jahr 2025 zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 25.000 € entstehen.

### Streichung des § 15 Hauptsatzung

Gemäß § 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) ist die Wahl eines Seniorenbeauftragten nur in Landkreisen und kreisfreien gesetzlich vorgeschrieben. Der Beauftragte des Wartburgkreises ist auch für die Stadt Eisenach als kreisangehörige Gemeinde zuständig und soll die Arbeit des kommunalen Seniorenbeirates der Stadt unterstützen. Für kreisangehörige Kommunen ist es somit nicht mehr erforderlich, einen Seniorenbeauftragten zu wählen.

§ 3 des ThürSenMitwBetG regelt, dass in Gemeinden und Landkreisen mit mehr als 10.000 Einwohnern Seniorenbeiräte gebildet werden müssen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in den Gemeinden tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat gewählt. Der kommunale Seniorenbeirat vertritt die Interessen aller Einwohner der Stadt ab 60 Jahren gegenüber der Verwaltung. Da die näheren Bestimmungen, u. a. zur Wahl des Seniorenbeirates, in einer kommunalen Satzung zu regeln sind, ist vorgesehen den Entwurf der Seniorenbeiratssatzung in der Stadtratssitzung im September einzubringen.

Gemäß Satzungsentwurf soll der kommunale Seniorenbeirat einen Vorstand aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer bilden. Der Vorstand ist der Ansprechpartner für die Stadtverwaltung und übernimmt damit die bisherigen Aufgaben des Seniorenbeauftragten.

Durch die Streichung des § 15 der Hauptsatzung würden sich Einsparungen in Höhe von 2460 € pro Jahr ergeben.

### Änderung des § 19 Hauptsatzung

Das Landesverwaltungsamt hat für Bekanntmachungen aus dem Baubereich Änderungsbedarf im Absatz 6 signalisiert, da die Regelung bezüglich der ortsüblichen Bekanntmachung von Auslegungen von Bebauungsplänen usw. nach dem §§ 3a, 4 BauGB nicht hinreichend konkret ist. Der bloße Verweis auf das geltende Bundes- oder Landesrecht ist hier nicht ausreichend. Vielmehr muss die konkrete Bekanntmachungsform benannt werden.

Für ortsübliche Bekanntmachungen sieht die Hauptsatzung gemäß Absatz 6 eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Eisenach vor. Weitere Bekanntmachungsorgane bzw. -formen werden nicht benannt. Dies steht im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung. Zwar überlässt das Baugesetzbuch den Gemeinden einen Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung von ortsüblichen Bekanntmachungen, allerdings ergibt sich aus den weiteren bundesrechtlichen Anforderungen (insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB), dass eine ausschließliche Bekanntmachung im Internet nicht zulässig ist.

Bei Bekanntmachungen, die nach dem BauGB erfolgen, muss es zwei Formen der Bekanntmachung geben, wobei die Internetbekanntmachung lediglich zusätzlich erfolgen kann. Die ortsübliche Bekanntmachungsform für Auslegungen nach dem Baugesetzbuch muss somit nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Vorschriften eine Druckvariante sein, d. h. ein Abdruck im gedruckten Amtsblatt der Stadt Eisenach.

### Inkrafttreten der Satzung

Es wird vorgeschlagen, die Erhöhung des Sitzungsgeldes und des Sockelbetrages sowie die Änderung der Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeisterinnen und -bürgermeister zum 01.01.2025 in Kraft zu setzen, damit die zusätzlichen Kosten im Haushalt für das Jahr 2025 eingeplant werden können und für das Jahr 2024 keine nicht eingeplanten Kosten entstehen.

Da die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten seit dem 01.01.2024 unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegt, ist hier eine rückwirkende Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung zum 01.01.2024 erforderlich.

gez. Christoph Ihling  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Entwurf der 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung\_2. Änderung

Anlage 2 – Entwurf der Hauptsatzung mit Änderungsverlauf\_2. Änderung

Anlage 3 – Entwicklung der Aufwandsentschädigung

**Hinweis:**

Die Anlage 2 können Sie im Internet unter [www.eisenach.de](http://www.eisenach.de) → Rathaus → Stadtrat und Gremien → Ratsinfosystem unter dem Tagesordnungspunkt der Stadtratssitzung und im Büro des Stadtrates einsehen.